

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Kemberg

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am **Sonntag, dem 03.09.2023, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr** statt.

Der Termin einer Stichwahl (§ 30 Abs. 8 i.V.m. § 30a Abs. 1 KWG LSA) **entfällt**.

2. Die Stadt Kemberg ist in folgende 15 Wahlbezirke (WB) eingeteilt:

WB-Nr.	Wahllokal / Bezeichnung und Anschrift	barrierefrei ja / nein
1	Objekt „Goldene Weintraube“ Kemberg , Wittenberger Str. 45, 06901 Kemberg	ja
2	Grundschule Kemberg , Schulstraße 8, 06901 Kemberg	ja
3	Gemeinde- und Sportzentrum Bergwitz , Bahnhofsstraße 75a, Kemberg OT Bergwitz	ja
4	Gemeindeobjekt Ateritz , Ateritzer Lindenstr. 4a, Kemberg OT Ateritz	nein
5	Bürgerhaus Dorna , Dornaer Dorfstraße 40, 06901 Kemberg, OT Dorna	ja
6	Gemeindeobjekt Globig-Bleddin , Wartenburger Straße 52, Kemberg, OT Globig	nein
7	Turnhalle Dabrun , Dabruner Schulstr. 2, Kemberg, OT Dabrun	ja
8	Kulturzentrum Eutzsch , Eutzscher Dorfstr. 3, 06901 Kemberg, OT Eutzsch	nein
9	Feuerwehr Rackith-Lammsdorf , Lammsdorf 53, 06901 Kemberg, OT Lammsdorf	ja
10	Dorfgemeinschaftshaus Radis , Radiser Bahnhofsstraße 18a, Kemberg, OT Radis	ja
11	Gemeindezentrum Rotta , Am Gemeindezentrum 9, Kemberg, OT Rotta	ja
12	Bürgerhaus Schleesen , Unter den Linden 1, Kemberg, OT Schleesen	nein
13	Dorfgemeinschaftshaus Selbitz , Selbitzer Dorfstraße 35a, Kemberg, OT Selbitz	ja
14	Dorfgemeinschaftshaus Uthausen , „Alte Schule“, Uthausener Straße 6, Kemberg, OT Uthausen	nein
15	Mehrzweckhalle/Sporthalle Wartenburg , Sportlerweg 4, Kemberg, OT Wartenburg	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit bis zum 12.08.2023 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, 15.00 Uhr, in den 15 Wahlbezirken unter oben genannter Anschrift zusammen.

3. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.** Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen amtlichen Stimmzettel in der **Farbe orange** ausgehändigt.

4. Stimmvergabe:

Bei der Bürgermeisterwahl hat jeder Wähler **eine** Stimme.

- Die Stimmzettel enthalten die in der Stadt Kemberg zugelassenen Bewerber.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt Kemberg,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

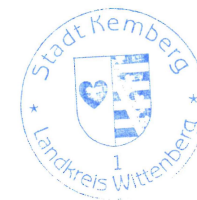
8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen werden in dieser Wahlbekanntmachung verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Kemberg, 23.08.2023



Kirschke-Fricke
Gemeindewahlleiterin

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 24.08.2023

abzunehmen am: 04.09.2023

an den in der Hauptsatzung Kemberg bestimmten Bekanntmachungsstellen